



Aktenzeichen: D 0011/99

E N T S C H E I D U N G
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 17. November 1999

Beschwerdeführer: N.N.

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 29. September 1998, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: M. Lewenton
J.-P. Seitz
Ch. Bertschinger
Ch. Kalonarcou

Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der europäischen Eignungsprüfung vom April 1998 die Prüfungsaufgabe C mit folgendem Ergebnis wiederholt:

C: 5 - nicht ausreichend.

II. Mit Schreiben vom 29. September 1998 wurde dem Beschwerdeführer die Entscheidung der Prüfungskommission mitgeteilt, daß er gemäß den Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABl. EPA 1994, 595 ff.) die Teilprüfung nicht bestanden habe.

III. Gegen diese Entscheidung, die am 29. September 1998 zur Post gegeben worden ist, hat der Beschwerdeführer am 8. Dezember 1998 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr bezahlt. Die Beschwerdebegründung ist am 21. Dezember 1998 eingereicht worden.

IV. Der Beschwerdeführer beantragt,

die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die europäische Eignungsprüfung als bestanden zu erklären;

die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen;

hilfsweise die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Angelegenheit an die Prüfungskommission zu einer ausreichenden Begründung ihrer Entscheidung zurückzuverweisen.

Der ursprünglich gestellte Hilfsantrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist mit Schreiben vom 9. August 1999 zurückgenommen worden.

V. Zur Begründung der Beschwerde macht der Beschwerdeführer im wesentlichen folgendes geltend:

- Die in den den Prüfern zur Verfügung gestellten Bewertungsbögen enthaltenen Kriterien seien zu vage formuliert, um angesichts des der Prüfungsarbeit zugrunde liegenden Falles eine einheitliche Bewertung durch die Prüfer sicherzustellen. Ohne zusätzliche weitere Vorgaben könnten daher uneinheitliche Bewertungen durch die Prüfer entstehen.
- Die Prüfungskommission habe ihre Entscheidung vom 29. September 1998 nicht ausreichend begründet. Eine solche Begründungspflicht ergebe sich aus den Feststellungen in der Entscheidung T 182/88 vom 3. November 1988.
- Eine allgemeine Verpflichtung zur ausreichenden schriftlichen Begründung der Bewertungen von Prüfungsarbeiten ergebe sich im übrigen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund des Artikels 125 EPÜ hier anwendbar sei.

VI. Dem Präsidenten des Europäischen Patentamts sowie dem Präsidenten des Rats des Instituts der zugelassenen Vertreter wurde gemäß Artikel 27 (4) VEP in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 der Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, aber keiner hat sich zur Beschwerde sachlich geäußert.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Die Kammer hat bereits in ihrer Grundsatzentscheidung D 3/89 (ABl. EPA 1991, 257) darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen, die der Verwaltungsrat oder, kraft Delegation, die Prüfungskommission zur Durchführung der Prüfung erläßt, von der Beschwerdekammer nur in sehr beschränktem Umfang auf ihre Rechtsgültigkeit überprüft werden können, weil für den Erlaß solcher Bestimmungen den zuständigen Gremien ein Ermessen zusteht. Es mag sein, daß eine in Ausübung dieses Ermessens erlassene Regelung vom Beschwerdeführer als unzulänglich angesehen wird. Solange aber das Gesetzgebungsorgan und die ihm nachgeordneten Instanzen ihren Ermessensspielraum nicht mißbrauchen, kann die Kammer die erlassenen Durchführungsbestimmungen nur auf den jeweiligen Fall anwenden, auch wenn der Beschwerdeführer der Meinung sein sollte, eine andere Regelung wäre besser gewesen.

Einen Ermessensmißbrauch vermag die Kammer vorliegend jedoch nicht zu sehen. Da es sich bei den Prüfern um beruflich erfahrene und mit Prüfungen dieser Art vertraute Personen handelt, dürften die in dem vom Beschwerdeführer herangezogenen Bewertungsbogen verwendeten Kriterien "Use of Information", "Argumentation" und "Legal aspects" ausreichen, um den Beurteilungsspielraum für die Bewertung der jeweiligen Arbeit hinreichend zu bestimmen. Abgesehen davon, daß eine weitere Konkretisierung schwierig sein dürfte, könnte sie im übrigen das den Prüfern zustehende Bewertungsermessen mißbräuchlich einschränken. Im übrigen weist der Beschwerdeführer selbst unter Bezugnahme auf die Entscheidung D 12/97 (ABl. EPA 1999, 566) zutreffend auf das nach der Bewertung durch zwei unabhängige Prüfer vorgesehene Verfahren hin, um eventuelle Ungleichheiten bei der Bewertung auszugleichen.

3. Zu Unrecht beruft sich der Beschwerdeführer zur Begründung einer Verpflichtung der Prüfungskommission,

die angegriffene Entscheidung zu begründen, auf die Entscheidung T 182/88 vom 3. November 1988. Die Anwendung dieser Entscheidung auf den vorliegenden Fall scheidet schon deshalb aus, weil sie sich auf die angemessene Ausübung des Ermessens durch die Prüfungsabteilung im Rahmen der Regel 86 (3) EPÜ bezieht und somit die Begründungspflicht nach Regel 68 (2) EPÜ voraussetzt. Wie die Kammer aber bereits in ihrer Entscheidung D 12/97 (siehe oben) ausgeführt hat (Punkt 2 der Entscheidungsgründe), sind die VEP und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften im Verhältnis zum EPÜ *lex specialis*, d. h. soweit diese Regelungen nicht ausdrücklich auf das EPÜ Bezug nehmen, kommen nur sie, und nicht das EPÜ, zur Anwendung. Die VEP sehen aber für Entscheidungen im Rahmen der europäischen Eignungsprüfung keine Begründungspflicht vor und verweisen insoweit auch nicht auf Regel 68 (2) EPÜ, so daß diese Bestimmung vorliegend nicht anwendbar ist.

4. Die Berufung des Beschwerdeführers auf Grundsätze des deutschen Bundesverfassungsgerichts kann ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung des Falles führen. Die Kammer hat bereits in der Entscheidung D 12/97 (siehe oben) festgestellt, daß es kein in den Vertragsstaaten des EPÜ verankertes und im allgemeinen anerkanntes Verfahrensgrundrecht der Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen gibt, dem über Artikel 125 EPÜ auch für die europäische Eignungsprüfung Geltung verschafft werden müsse (Punkt 3 der Entscheidungsgründe). Soweit das Bundesverwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland in der vom Beschwerdeführer zitierten Entscheidung unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht dieses Staates eine generelle Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Bewertung von Prüfungsarbeiten aus Verfassungsgrundsätzen abzuleiten müssen glaubt, ist diese nationale Rechtsprechung für die Kammer nicht bindend. Im übrigen ergibt sich aus der

früheren Rechtsprechung desselben Gerichts, worauf in der zitierten Entscheidung hingewiesen wird, daß jedenfalls bis in die jüngste Vergangenheit auch in der Bundesrepublik Deutschland keineswegs ein höchststrichterlich anerkannter Grundsatz der Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen bestanden hat.

5. Aus den genannten Gründen kann der Beschwerde im Haupt- und Hilfsantrag nicht stattgegeben werden. Deshalb ist auch die Beschwerdegebühr nicht zurückzuerstatten, Artikel 27 (4) VEP.

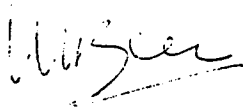
Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

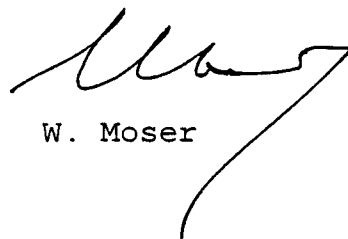
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Beer



W. Moser